



” Wie kann ich pflegen und gleichzeitig in meinem Beruf bleiben? “

Beruf und Pflege vereinbaren

Beruf und Pflege zu vereinbaren ist nicht leicht. Deshalb unterstützt Sie der Gesetzgeber dabei. Wir erläutern Ihnen die aktuellen Regelungen. Für Beamtinnen und Beamte gelten eigene Gesetze und Verordnungen.

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

Wenn ein Familienmitglied pflegebedürftig ist, haben Sie als nahe*r Angehörige*r das Recht auf eine Auszeit vom Beruf. Der Anspruch besteht für bis zu 10 Arbeitstage je pflegebedürftiger Person pro Kalenderjahr. Sie erhalten in dieser Zeit ein Pflegeunterstützungsgeld in Höhe von rund 90 Prozent Ihres Nettolohns, um den Lohnausfall auszugleichen. Diese Leistung beantragen Sie bei der Pflegekasse oder beim Versicherungsunternehmen (und ggf. der Beihilfestelle) der pflegebedürftigen Person.

Pflegezeit

Sie können sich für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ganz oder teilweise vom Beruf freistellen lassen, um nahe Angehörige zu Hause zu pflegen. Über die Pflegezeit müssen Sie Ihre*n Arbeitgeber*in spätestens zehn Tage vor Beginn schriftlich informieren. Einen Anspruch auf Pflegezeit haben Angestellte von Unternehmen, die mehr als 15 Mitarbeitende beschäftigen. In Betrieben mit 15 oder weniger Beschäftigten kann eine Freistellung auf Antrag erfolgen. Für die Freistellung nach dem Pflegezeitgesetz haben Sie außerdem Anspruch auf ein zinsloses Bundesdarlehen. Bei einer vollständigen Freistellung klären Sie vorab bitte Ihre gesetzliche Versicherungspflicht.

Begleitung am Lebensende

Sie möchten eine*n nahe*n Angehörige*n in der letzten Lebensphase zu Hause oder in einem Hospiz begleiten. Dann können Sie sich dafür bis zu drei Monate von der Arbeit freistellen lassen. Ihr*e Arbeitgeber*in muss jedoch mehr als 15 Mitarbeitende beschäftigen, damit Sie einen Rechtsanspruch auf diese Freistellung haben. In Betrieben mit 15 oder weniger Beschäftigten erfolgt die Freistellung auf Antrag. Zur Finanzierung können Sie zusätzlich ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie beantragen.

Wir beraten Sie gern!

Wählen Sie unsere gebührenfreie Servicenummer

0800 101 88 00

Vereinbaren Sie Ihren Termin für eine Pflegeberatung vor Ort, per Telefon oder Videogespräch unter www.compass-pflegeberatung.de oder per E-Mail an pflegeberatung@compass-pflegeberatung.de

Unsere digitalen Angebote und Social Media Kanäle finden Sie auf www.compass-pflegeberatung.de/digital



Folgen Sie uns!



Rechtsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	Pflegezeit	Familienpflegezeit
Wenn eine akute Pflegesituation eintritt:	Um eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job auszusteigen:	Wenn sechs Monate nicht ausreichen:
bis zu 10 Arbeitstage	bis zu 6 Monaten	bis zu 24 Monaten
ohne Ankündigungsfrist	Ankündigungsfrist 10 Tage	Ankündigungsfrist 8 Wochen
<ul style="list-style-type: none"> • kurzzeitige Auszeit vom Beruf • je pflegebedürftige Person und pro Kalenderjahr • Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person; in der Regel 90 Prozent Ihres Nettolohns 	<ul style="list-style-type: none"> • vollständige oder teilweise Freistellung für die häusliche Pflege und • für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen in außerhäuslicher Pflege • bis zu 3 Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase • zinsloses Darlehen • Versicherungspflicht abklären 	<ul style="list-style-type: none"> • teilweise Freistellung für die häusliche Pflege und • für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen in außerhäuslicher Pflege • zinsloses Darlehen • Versicherungspflicht abklären
unabhängig von der Betriebsgröße	auf Antrag gegenüber Arbeitgeber*innen mit 15 oder weniger Beschäftigten	auf Antrag gegenüber Arbeitgeber*innen mit 25 oder weniger Beschäftigten
§ 2 PflegeZG § 44a SGB XI	§ 3 PflegeZG	§§ 2 und 3 FPfZG

Kündigungsschutz:

beginnt frühestens 12 Wochen vor dem angekündigten Termin und endet gleichzeitig mit dem Ende der Auszeit

Definition der nahen Angehörigen:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft
- Geschwister, Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen der Geschwister und Geschwister der Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen
- (Adoptiv-/Pflege-)Kinder, die (Adoptiv-/Pflege-)Kinder von Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen, Schwieger- oder Enkelkinder

Familienpflegezeit

Die Familienpflegezeit können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie in einem Unternehmen mit mehr als 25 Mitarbeitenden beschäftigt sind. In Betrieben mit 25 oder weniger Beschäftigten erfolgt die Freistellung auf Antrag. Dann haben Sie das Recht, Ihre Wochenarbeitszeit für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden zu reduzieren. Den Verdienstausschlag kann ein zinsloses Bundesdarlehen auffangen. Möglich ist alternativ, dass Sie ein Jahr lang zu 50 Prozent arbeiten. In dieser Zeit erhalten Sie dann z. B. trotzdem 75 Prozent Ihres Lohns. Wenn Sie nach der Familienpflegezeit wieder in Vollzeit berufstätig sind, erhalten

Sie zum Ausgleich ebenso 75 Prozent Ihres Lohns für das folgende Jahr. Dafür müssen Sie vorab mit dem*der Arbeitgeber*in eine sogenannte Wertguthabenvereinbarung abschließen.

TIPP

Die Pflegezeit und die Familienpflegezeit können Sie miteinander kombinieren. Beide Zeiträume müssen aber direkt aneinander anschließen und dürfen insgesamt nicht länger als 24 Monate dauern. Formulare zur Beantragung gibt es auf der Seite des BMFSFJ www.wege-zur-pflege.de.